



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0009/20

Az.: 900-0033042-0002/IBG-0001-G9/20-Heid

vom 09.12.2020

Auf Antrag der

Firma

Diedr. Hesse GmbH & Co. KG

Rahmedestr. 111 - 113

58762 Altena

vom 23.01.2020, eingegangen am 12.03.2020, zuletzt ergänzt am 30.06.2020, **wird**

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die Errichtung und den Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage

am Standort in 58762 Altena, Rahmedestr. 111 - 113, Gemarkung Altena, Flur 26, Flurstück 505

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigungsumfang	4
II.	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	6
III.	Nebenbestimmungen	6
1.	Allgemeines	6
2.	Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen	8
3.	Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz	8
4.	Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung	10
5.	Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht	13
6.	Nebenbestimmungen zum Brandschutz	16
7.	Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17
8.	Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung	18
9.	Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht	19
10.	Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers	19
11.	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	20
IV.	Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG	20
1.	Zweck der Einleitung	20
2.	Dauer der Genehmigung	20
3.	Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung	21
4.	Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers	21
5.	Nebenbestimmungen	22
6.	Rechtsnachfolge	23
7.	Vorbehalt	23
8.	Hinweise	23
V.	Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG	24
1.	Lage der Abwasserbehandlungsanlage	24
2.	Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage	24
3.	Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage	25
4.	Probenahmestellen	25
5.	Mengenmesseinrichtung	25
6.	Nebenbestimmungen	26
7.	Vorbehalt	28
8.	Hinweise	28
VI.	Allgemeine Hinweise	29
VII.	Antragsunterlagen	32
VIII.	Begründung	34

Anlass des Vorhabens	34
Antragseingang und Antragsgegenstand	34
Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart	35
Zuständigkeit	35
Durchführung des Genehmigungsverfahrens	35
Vorprüfung nach UVPG	35
Behördenbeteiligungen	37
Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen	38
Einwendungen und Erörterungstermin	38
Genehmigungsvoraussetzungen	38
Arbeitsschutz	39
Planungsrecht	39
Bauordnung/Brandschutz	39
Umweltschutzanforderungen	39
Luft	40
Anlagensicherheit / Störfallverordnung	40
AwSV	40
Abwasser	43
Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht	46
Zusammenfassung	47
IX. Kostenentscheidung	47
X. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen	49
XI. Rechtsbehelfsbelehrung	51
Anlage 1	
Anlage 2	

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Beize) mit einem Wirkbadvolumen von 46,5 m³ mit allen erforderlichen Nebenanlagen, wie Abluftwäscher, Chemikalienlagertanks mit Abfüllplatz, Abwasserbehandlungsanlage und Chemikalienkleingebindelagerung sowie Phosphatregeneration
2. Ableitung der behandelten Abluft aus der Beisanlage über die neue Emissionsquelle EQ 4 über Dach ins Freie
3. Errichtung der für Punkt 1 erforderlichen Beizhalle, Anlagenfundamente und Auffangwannen
4. Stilllegung der vorhandenen baurechtlich genehmigten Anlage zur Oberflächenbehandlung mit Inbetriebnahme der unter Punkt 1 aufgeführten Anlage
5. Indirekteinleitung des Abwassers aus der Beisanlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Altena

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 1: Beize

Position	Bäder	Wirkbadvolumen
Pos. 1.04	Beizbad 1 (3 – 5 % HCl)	11,9 m ³
Pos. 1.05	Beizbad 2 (10 % HCl)	11,9 m ³
Pos. 1.06	Beizbad 3 (18 % HCl)	11,9 m ³
Pos. 1.13	Phosphatierung	10,8 m ³

BE 6: Lagertanks und Abfüllplatz

BE 7.56: Abluftwäscher

BE 8.60: Phosphatregeneration

BE 9: Chemikalienlager für Kleingebinde

BE 12: Abwasserbehandlungsanlage

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 65 BauO NRW für den Neubau einer Beizhalle werden miteingeschlossen.

Zusätzlich wird eingeschlossen die

- Befreiung nach § 31 (2) BauGB i. V. mit § 69 BauO NRW von der Festsetzung der GRZ-Obergrenze gem. Bebauungsplan Nr. 58 „Obere Städtische Rahmede“

Indirekteinleitergenehmigung

Eingeschlossen wird die Genehmigung gem. § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser aus der Produktion in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Altena. Sie ist befristet **bis zum 31.07.2040**. Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als Kapitel IV im vorliegenden Genehmigungsbescheid geführt.

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Ebenfalls eingeschlossen wird die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gem. § 57 Abs. 2 LWG. Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als Kapitel V im vorliegenden Genehmigungsbescheid geführt.

Eignungsfeststellung des Chemikalienlagertanks mit Abfüllplatz

Die Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Chemikalienlagertanks mit Abfüllplatz (LAU – Gefährdungsstufe D) wird miteingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht Nr. 19-445 des Ingenieurbüros dbt umwelt GmbH, Koloniestraße 3, 41541 Dormagen vom 09.01.2019, Az: 900-0033042-0020/ABS-0001.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigung verwiesen:

Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen
vom 14.11.1984 Az. –G 61/83– Dy/Se

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Maßnahmen

1. Neubau einer Beizhalle
2. Errichtung der neuen Beisanlage BE 1 mit einem Wirkbadvolumen von 46,5 m³
3. Aufstellung der zu Punkt 2 zugehörigen Nebenanlagen (Lagertanks BE 6, Abluftwäscher BE 7.56, Phosphatregeneration BE 8.60, Chemikalienlager BE 9, Abwasseranlage BE 12)
4. Prüfung der Betriebstüchtigkeit der neuen Beisanlage, Abwasseranlage und zugehöriger Nebenanlagen

wurde mit Bescheid vom 09.07.2020, Az. 900-0033042-0002/IBG-0001-G9/20-Heid der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2. Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Anzeige über den Baubeginn
Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.
- 1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6. Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheb-

lichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver-
schmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung
dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1. Materialanlieferungen, Versand, An- und Abtransport von Betriebsstoffen und
Abfällen sowie der innerbetriebliche Transportverkehr außerhalb der Werk- und
Lagerhallen dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfol-
gen.

Die Anzahl der LKW-An und Abfahrten ist pro Tag auf 11 LKW zu begrenzen.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm- schutz

3.1. Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der be-
stehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass
die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B.
Trennsägen, Muldenstrahlanlagen) inklusive des innerbetrieblichen Transport-
verkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen
Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle
gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des
vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN
4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets- einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Wilhelmstraße 9	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Rahmedestr. 110	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Rahmedestr. 127	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
Hügelweg 28	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem
höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurtei-
lungspegels für die als WA eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)
überschreiten.

3.2. Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3. Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Märkische Straße 59, 44141 Dortmund vom 24.09.2019, Bericht Nr.: 19/166 mit Ergänzung vom 26.02.2020, Bericht Nr.: 19/166-N1 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebsbeschränkungen) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

3.4. Geräuschmessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neu errichteten Beizanlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.5. Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. **Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

4.1. Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

4.1.1. Die an den Becken Nr. 1.03 (Spüler nach Vorreinigung), 1.04 (Beize 1), 1.05 (Beize 2), 1.06 (Beize 3) und 1.09 (Spritzspüler) entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe einer Einhausung entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über den Kamin EQ 4 mit einer Bauhöhe über Flur von 21,5 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.
Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.1.2. Maximale Volumenströme im Betriebszustand:

Maximale Volumenströme		
Betriebseinheit	Emissions- quelle	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
BE 1	EQ 4	40.000

4.1.3. Die Emissionen im Abgas der Quelle 2.0 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissions- begrenzung	Grundlage
	[mg/m ³]	
Gasförmige Anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	30	5.2.4, Kl. III, TA Luft

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Sind bei der Ableitung von Abgasen physikalische Bedingungen (Druck, Temperatur) gegeben, bei denen die Stoffe in flüssiger oder gasförmiger Form vorliegen können, sind die genannten Emissionsbegrenzungen für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen einzuhalten.

4.1.4. Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.2. Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

4.2.1. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlageteile und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen. Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

4.2.2. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511). Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.2.3. Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.2.4. Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für

Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

4.3. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

Betriebliche Regelungen

- 4.3.1. Die Beize darf nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, ist die Anlage unmittelbar abzufahren.

Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

- 4.3.2. Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Reparaturen an der Abluftanlage) bzw. Überprüfungen (Funktionsfähigkeit der Anlage, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen. Das Prüfbuch kann auch in digitaler Form geführt werden.

Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

- 4.3.3. Die beim Betrieb der Beizeanlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.3.4. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1. Der Bauherr hat für die Durchführung folgender Bauzustandsbesichtigungen mindestens eine Woche vorher dem Bauaufsichtsamt schriftlich anzuzeigen:
- Baubeginn des o. g. Vorhabens
 - Fertigstellung des Rohbaues
 - abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage
- 5.2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Die Baubeginnanzeige muss eine Woche vor Beginn der Arbeiten bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Bei Zuwiderhandlung muss der Bauherr damit rechnen, dass die Einstellung der Bauarbeiten durch eine kostenpflichtige Ordnungsverfügung angeordnet wird. Darüber hinaus ist ein Baubeginn, der vor dieser Anzeige erfolgt, mit Bußgeld von bis zu 100.000,00 Euro bedroht (§ 86 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 3 BauO NRW 2018).

Zur **Baubeginnanzeige** gebe ich folgende **Hinweise**:

Die Bauarbeiten müssen durch eine/n Bauleiter(in) begleitet werden (§§ 53 Abs. 1 und 56 BauO NRW 2018). Der/Die Bauleiter/in muss gegenüber der Bauaufsichtsbehörde benannt werden; der Vordruck der Baubeginnanzeige sieht zur Vereinfachung des Verfahrens einen entsprechenden Eintrag vor. Werden Bauarbeiten ohne Bauleiter/in durchgeführt, muss der Bauherr damit rechnen, dass die Einstellung der Bauarbeiten durch eine kostenpflichtige Ordnungsverfügung angeordnet wird. Darüber hinaus ist die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens ohne Bauleiter/in mit Bußgeld von bis zu 100.000,00 Euro bedroht (§ 84 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 BauO NRW 2018).

Sofern die Bauarbeiten durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden sollen, muss auch dieses der Bauaufsichtsbehörde benannt werden (ebenfalls im Vordruck "Baubeginnanzeige" vorgesehen).

Es liegt daher im Interesse des Bauherrn, dass die Baubeginnanzeige rechtzeitig – eine Woche vor Baubeginn - und vollständig ausgefüllt bei der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Hinweis:

Auch die Wiederaufnahme von Bauarbeiten, die länger als 3 Monate unterbrochen waren, muss der Bauaufsichtsbehörde (formlos) angezeigt werden.

- 5.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde nach § 68 (1) Satz 2 der BauO NRW 2018 schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung **beauftragt** wurden.
- 5.4. Spätestens mit Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die/der Bauunternehmer(in) und die/der Bauleiter(in) schriftlich zu benennen.
- 5.5. Spätestens mit Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die/der Fachbauleiter(in) Brandschutz schriftlich zu benennen.
- 5.6. Spätestens bei der abschließenden Fertigstellung ist der Nachweis, dass die Flurstücke 505 und 468, Flur 26 der Gemarkung Altena **ein** Grundstück im Rechtssinne bilden, zu führen.

Hinweis hierzu: Der Nachweis ist erbracht, wenn belegt wird, dass die og. Flurstücke unter ein und derselben lfd. Nr. in Abt. 1 (Bestandsverzeichnis) des betr. Grundbuchblattes eingetragen oder katasteramtlich zu einem Flurstück vereinigt worden sind. Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, müssen die Grundstücke durch Übernahme einer Baulast zu einem Grundstück im baurechtlichen Sinne vereinigt werden.

- 5.7. Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach diese sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist. (Hier für die Standsicherheit, für den Schallschutz)
- 5.8. Die Baustelle ist so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet oder geändert werden können und Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Weitergehende Anordnungen (Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände, Beleuchtung, Beschilderung etc.) werden ggf. in der Örtlichkeit getroffen.
- 5.9. Der Bauherr hat das beigefügte Baustellenschild auszufüllen sowie dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar (lesbar!) anzubringen.
- 5.10. Es darf nur reiner Erdaushub ohne fremde Beimengungen angeschüttet werden.

- 5.11. Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen.

Um die Wiederverwertung von Bauteilen und Baustoffen zu fördern, haben einige Bundesländer – darunter auch Nordrhein-Westfalen – eine Boden-, Bauschutt- und Bauteile-Börse im Internet eingerichtet (**Abfall-Online-Informationssystem** unter >>www.alois-info.de<<), in der Angebote und Nachfragen – ggf. sogar mit einem Foto illustriert – aufgerufen werden können.

- 5.12. Fahrzeuge sind beim Verlassen der Baustelle zu säubern und die Ladung gegen herabfallendes Ladegut zu sichern. Verschmutzte öffentliche Verkehrsflächen sind unverzüglich zu säubern.

- 5.13. Öffentliche Verkehrsflächen im Bereich der Baustelle sind vor Beschädigung durch die Bauarbeiten zu schützen.

Ist davon auszugehen, dass öffentliche Verkehrsflächen durch die Bauarbeiten geschädigt werden, so ist vor Baubeginn mit dem Baubetriebshof der Stadt Altena, Brachtenbecker Weg 27, 58762 Altena der Ist-Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche festzustellen.

Während der Bauzeit erfolgte Beschädigungen sind auf Kosten des Bauherrn bis zur Schlussabnahme instand zu setzen.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Volker Richter. (Tel.: 02352 – 929914)

- 5.14. Vor Baubeginn ist mit dem Baubetriebshof der Stadt Altena, Brachtenbecker Weg 27, 58762 Altena zu klären, ob Bordsteine und Bürgersteigbefestigungen vor der Zufahrt des o.g. Bauvorhabens abzusenken und zu erneuern sind.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Volker Richter. (Tel.: 02352 – 929914)

- 5.15. Die Absteckung des Gebäudes und die Festlegung der Sockelhöhe hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen.

Folgende Nachweise sind dem Bauaufsichtsamt unverzüglich vorzulegen:

- Absteckungsriß (vor Baubeginn)
- Nachweis der tatsächlich ausgeführten NN-Höhe des EG-Bodens (unmittelbar nach dem anlegen)

- 5.16. Alle an der Baustelle zur Verwendung kommenden Baustoffe, Bauteile und Bauarten müssen den technischen Baubestimmungen (insbesondere DIN-Vorschriften) entsprechen. Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind (neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten) dürfen nur verwendet werden, wenn deren Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein amtliches Prüfzeichen nachgewiesen ist.

- 5.17. Geländer, Brüstungen und andere Umwehrungen müssen an den in § 38 Abs. 1 BauO NRW 2018 beschriebenen Orten angebracht werden und mindestens die in § 38 Abs. 3 und 4 BauO NRW 2018 festgelegten Höhen erhalten.

- 5.18. Ergibt sich im Laufe der Ausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauvorlagen abzuweichen, so ist vor der abweichenden Ausführung die Nachtragsgenehmigung hierfür zu beantragen.
- 5.19. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher nutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nachdem die Anzeige zur abschließenden Fertigstellung bei der Bauaufsicht vorgelegt wurde.
- 5.20. Auf die Gebäudeeinmessungspflicht gemäß Vermessungs- und Katastergesetz nach Fertigstellung des Vorhabens wird verwiesen.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1. Für die Baumaßnahme wurde vom Sachverständigen Herr Schubert Schulte, Zum Schloßberg 5, 57368 Lennestadt-Oedingen ein Brandschutzkonzept gemäß § 9 Bau-PrüfVO mit Datum vom 02.12.2019 erstellt. Die hier vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor der Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.
- 6.2. Folgende Pläne sind der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen:
 - Der neu erstellte bzw. geänderte Feuerwehrplan nach DIN 14095
 - Die Brandschutzordnung Teil A, B, C nach DIN 14096
- 6.3. Die Türen / Tore, die als Zuluftöffnung dienen, sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: „Zuluft“ zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).

Die Zugangstüren zu den Auslöseinrichtungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: „Rauchabzug“ zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).

Die Tore, die eine Notentriegelung besitzen, sind nach DIN 4066 dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: „NOTENTRIEGELUNG“ zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).

Rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle Arbeitsstätten gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.

Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 mit langnachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet sein.

- 6.4. Zur Überwachung aller Brandschutzmaßnahmen in der Örtlichkeit ist eine Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Die hier eingesetzten Personen sind der Genehmigungsbehörde namentlich schriftlich zu benennen.

7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1. Die neuen AwSV - Anlagen sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen / einzubauen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2. Die Behälter der Beize dürfen erst mit Chemikalien beaufschlagt werden, wenn bei der Probefüllung mit Wasser keine Leckagen auftreten und die Anlage durch den AwSV-Sachverständigen als mängelfrei eingestuft wurde.
- 7.3. Die BE 6 (Lagertanks mit Abfüllplatz) darf erst nach einer mängelfreien Einstufung durch den AwSV-Sachverständigen genutzt werden.
- 7.4. Die Herstellung der Betonflächen für die Auffangräume in
- BE 1 (Beize)
 - BE 8.6 (Phosphatregeneration)
 - BE 6 (Lagertanks mit Abfüllplatz)
 - BE 7.56 (Abluftwäscher)
- hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen. Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen, sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- 7.5. Bei innenliegenden Regenfallrohren sind diese im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.
- 7.6. Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Sachverständigen-Gutachten MN 05/20 der Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V. (FGMA) durch Herrn Moritz Nüchel vom 27.02.2020 sind zu berücksichtigen.
- 7.7. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Anlagen
- WHG-Beschichtung Eskanol VE (DIBt Z-59.12-454)
 - MAXIMAT CX, Fa. Bamo (DIBt Z-65.13-494)
 - Füllstandsmessung Micropilot FMR5, Fa. Endress+Hauser (DIBt Z-65-16-524)
 - Leckagesonde MAXIMAT LW CX, Fa. Bamo (DIBt Z-65.40-496)
 - Gussasphaltdichtschicht DEUGUSS-W, DIBt Z-75.1-11
- aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten. Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.
- 7.8. Die Be- und Abfüllvorgänge des
- Lagertanks für Frischsäure (BE 6.44)
 - Lagertanks für Altsäure (BE 6.41)
 - Lagertanks für Phosphatierlösung (BE 6.50)
- haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

- 7.9. Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretendem festem Material sind in unmittelbarer Nähe zum Chemikalienlager 1 und Chemikalienlager 2 bereit zu halten.
- 7.10. Die Auffangräume unter der Beize und ihren Nebeneinrichtungen, sowie in den Lagerbereichen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 7.11. Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 7.12. Zur Vermeidung von unbeaufsichtigten Betankungsvorgängen ist der Abfüllschrank des Abfüllplatzes (BE 6.54) außerhalb von angemeldeten Be- und Abfüllungen immer verschlossen zu halten.
- 7.13. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen.
- 7.14. Die Anlagendokumentation gemäß §43 AwSV ist um die neuen Anlagen zu ergänzen, bzw. bei geänderten Anlagen anzupassen.
- 7.15. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Hierzu sind Anlagen bzw. Anlagenteile außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich, zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 - AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

8. Nebenbestimmungen zum Löschwasserrückhaltung

- 8.1 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Löschwasser-Rückhaltekonzeptes durch Herrn Hubert Schulte mit dem Az. 05-632-01.1L vom 02.12.2019 sind bei der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen.
- 8.2. Die Löschwasserrückhaltung ist bei der Konzeption der Auffangwanne berücksichtigt. Zusätzlich zur beschriebenen möglichen Löschwasserrückhaltung in den Auffangräumen sind vorsorglich potentielle Einleitungsstellen in ein Gewässer oder in die öffentlichen Abwasseranlagen zu definieren und zu kennzeichnen, um in einem Schadensfall diese Stellen mit temporären Absperreinrichtungen (Gully-Kissen, Kanalabdichtungen) verschließen zu können. Entsprechende Gerätschaften sind dafür vorzuhalten.

9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

9.1. Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers

10.1. Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen
- Dokumentation evtl. Havarien

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

10.2. Die Überwachung des Grundwassers erfolgt über eine Flusswassermessung im An- und Abstrom.

10.3. Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität ist das Flusswasser in Zu- und Ablauf alle 5 Jahre auf folgende Parameter zu untersuchen:

- pH-Wert
- elektrische Leitfähigkeit
- KW-Index
- Mangan
- Zink
- Nickel
- Nitrat
- Phosphat
- Fluor
- BTEX

10.4. Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis:

Der Sachstandsbericht und die Ergebnisse der Flusswasseruntersuchungen sollten gemeinsam in Form einer Betriebserklärung, im 5-jährigen Turnus eingereicht werden.

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

- 10.5. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz zu informieren.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 11.1. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Änderung der Anlage einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben.

Hierbei ist ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich

- der erforderlichen Art der Prüfungen, des Umfangs der Prüfungen und der ermittelten Fristen der Prüfungen gemäß § 3 (6) Betriebssicherheitsverordnung sowie
- die Ergebnisse, welche die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen dokumentieren, sind bei Abnahme zur Einsicht vorzulegen.

- 11.2. Die genehmigte Anlage muss gemäß §§ 14 und 15 vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden. Das Prüferergebnis vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie die EG Konformitätserklärung sind bei der Abnahme vorzulegen.

- 11.3. Die Betriebsanweisungen gemäß § 12 BetrSichV und § 14 GefStoffV i. V. m. TRGS 555 sind bei der Inbetriebnahme oder Abnahme einsehbar.

IV. Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß

§ 58 WHG

1. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von Abwasser des Anhangs 40 der AbwV (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung), Herkunftsbereich: Beizerei

2. Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.07.2040

3. Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung

3.1. Lage des Betriebes

58762 Altena, Rahmedestraße 111-113
Gemarkung: Altena, Flur: 26, Flurstück: 505

3.2. Abwasseranfallstellen

- BE 1: Drahtbeize

3.3. Lage der Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Altena hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 40 74 03
North: 56 81 761

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Altena des Ruhrverbandes geleitet.

4. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

4.1. Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) Herkunftsbereich: Beizerei.

4.2. Maximale Einleitungswassermengen

Die maximalen Einleitungswassermengen werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 1,4 l/s
- 5 m³/h
- 40 m³/d
- 10.000 m³/a

4.3. Überwachungswerte

4.3.1. Für das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage werden die in Anlage 1 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unabhängig von den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Altena und sind an den Probenahmestellen einzuhalten.

4.3.2. Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Anlage 1 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis der Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

5. Nebenbestimmungen

5.1. Selbstüberwachung

- 5.1.1. Das einzuleitende Abwasser ist von der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG an den Probenahmestellen auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus der Anlage 1 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG beauftragten Stelle sind der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen.
- 5.1.2. Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 vor, die Zahl der von der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.
- 5.1.3. Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unaufgefordert und umgehend vorzulegen.
- 5.1.4. Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.
- 5.1.5. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

5.2. Betrieb und Wartung

- 5.2.1. Bei Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (gem. Entwässerungssatzung der Stadt Altena) im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage oder bei einer Betriebsstörung muss ein Alarm (optisch und akustisch) gegeben und automatisch der Ablauf unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.

- 5.2.2. Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, hat die Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- 5.2.3. Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtensprechstunde beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.
- 5.2.4. Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.
- 5.2.5. Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.
- 5.2.6. Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 5.2.7. Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 dies unverzüglich mitzuteilen.

6. Rechtsnachfolge

Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

7. Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG

8. Hinweise

- 8.1. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.

- 8.2. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- 8.3. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

V. Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG

1. Lage der Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 40 74 19
North: 56 81 747

2. Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage

- Abwassersammelbehälter BE 6.47 25 m³
- Chargenbehälter BE 12.61 20 m³
- Dosierbehälter Amidosulfonsäure BE 12.82 0,4 m³
- Altkalk-Vorlagebehälter BE 12.81 15 m³
- Ansatzbehälter Kalk BE 12.80 3 m³
- Dosierbehälter Entschäumer BE 12.83 0,4 m³
- Sedimentationsbehälter BE 12.66 20 m³
- Ansetz-/Dosierbehälter FHM BE 12.84 0,4 m³
- Vorlagebehälter Kiesfilter BE 12.62 3 m³
- 2 Kiesfilter BE 12.67 + 68 je 5 m³/h
- pH-Endkontrollbehälter BE 12.9 0,5 m³
- Kammerfilterpresse

Das anfallende Abwasser aus der Oberflächenbehandlungsanlage (Drahtbeize) wird in dem Abwassersammelbehälter BE 6.47 (25m³) bis zu einer Menge von ca. 15 m³ gesammelt.

Nach Erreichen des Füllstands wird das Abwasser dem Chargenbehälter BE 12.61 (20 m³) zugeführt.

Nach Einstellung des pH-Werts auf ca. 2,5 wird ein Nitrittest manuell durchgeführt. Im Falle eines positiven Tests wird Amidosulfonsäure aus dem Dosierbehälter BE 12.82 (0,4 m³) zugeführt und nach einer Reaktionszeit von ca. 45 Minuten erneut auf Nitrit getestet.

Nach abschließender Nitritbehandlung wird durch Zugabe von Kalkmilch entweder aus dem Vorlagebehälter Altkalk BE 12.81 (15 m³) oder aus dem Ansatzbehälter Kalk BE 12.80 (3 m³) ein pH-Wert von ca. 9,5 eingestellt. Nach einer Reaktionszeit von ca. 1 Stunde wird das Abwasser in den Sedimentationsbehälter BE 12.66 (20 m³) bei gleichzeitiger Zugabe von Flockungshilfsmittel aus dem Ansetz-/Dosierbehälter FHM BE 12.84 (0,4 m³) gepumpt.

Nach ca. 1 Stunde Verweilzeit wird die Klaphase aus dem Sedimentationsbehälter in den Vorlagebehälter der Kiesfilter BE 12.62 (3 m³) gepumpt. Anschließend wird der Dünnschlamm in die Kammerfilterpresse geleitet. Der bei der Entwässerung anfallende Filterkuchen wird in einem Container gelagert und einer

externen Entsorgung zugeführt. Das abfiltrierte Abwasser wird ebenfalls dem Vorlagebehälter der Kiesfilter zugeführt.

Die redundant ausgeführten Kiesfilter BE 12.67 + 68 (je 5 m³/h) reinigen als Schlussfiltration das Abwasser bevor es in den pH-Endkontrollbehälter BE 12.9 (0,5 m³) gelangt. Das Filtrerrückspülwasser wird dem Abwassersammelbehälter BE 6.47 zugeführt.

Im pH-Endkontrollbehälter wird das Abwasser auf seinen pH-Wert sowie auf Trübung gemessen und anschließen durchflussmengenerfasst dem Kanal zugeführt. Bei Über- oder Unterschreitung des vorgegebenen pH-Wertbereichs wird die Einleitung unterbrochen und das Abwasser ggf. einer erneuten Behandlung zugeführt.

3. Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage

Die Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage beträgt 5 m³/h

4. Probenahmestellen

- 4.1. Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Probenahmestelle einzurichten und zu betreiben. Die Probenahmestelle ist mit einem Schilde zu versehen, welches der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG durch das LANUV zur Verfügung gestellt wird.
- 4.2. Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Die Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.
- 4.3. Die Probenahmestelle ist gemäß des als Anlage 2 beigefügten Formulars zur Messstellendokumentation zu dokumentieren. Das von der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG vollständig ausgefüllte Formular mit Fotodokumentation wird Gegenstand dieser Genehmigung. Das Formular ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 einen Monat vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage zuzusenden.

5. Mengenummessung

- 5.1. Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenummessung zu betreiben, welche einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte/Durchflussmengen durchführt.
- 5.2. Bei Einbau und/oder Betrieb der Durchflussmesssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Die Durchflussmesssysteme sind in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6. Nebenbestimmungen

6.1. Allgemeines

- 6.1.1. Die abschließende Bauzustandsbesichtigung ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu beantragen.
- 6.1.2. Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 hierfür ein Antrag gem. § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.

6.2. Betrieb und Überwachung

- 6.2.1. Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine **Betriebsanweisung** zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.
- 6.2.2. Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.
- 6.2.3. Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 ein verantwortlicher **Betriebsbeauftragter** gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und dessen Stellvertreter zu benennen. Die Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG hat der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 Herrn Johnen sowie Herrn Philipp (Stellvertreter) benannt. Jeder Wechsel der Personen ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 6.2.4. Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden ATV-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.
- 6.2.5. Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.
Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

6.2.6. Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.2.7. Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG i. V. m. § 59 LWG zu ermitteln und im Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

In dem Chargenbehälterbehälter BE 12.61

- Nitritkonzentration, manuell
- pH-Wert, kontinuierlich selbstschreibend

In der pH-Endkontrolle:

- pH-Wert, kontinuierlich selbstschreibend
- im Zulauf: Trübung, kontinuierlich selbstschreibend
- im Ablauf: Abwassermenge, kontinuierlich selbstschreibend

6.2.8. Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, **arbeitstäglich** eine **Inspektion** vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen. Insbesondere sind zu überprüfen:

- Durch Inaugenscheinnahme: Becken, Behälter und Leitungen auf Dichtigkeit,
- Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale,
- Funktion der Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen,
- Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Trübung, Abwasservolumenstrom,
- Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

6.2.9. Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.

6.2.10. Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass das in die Kanalisation der Stadt Altena abgeleitete Abwasser den in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.

6.2.11. Für das Abwasser aus der Oberflächenbehandlungsanlage (Drahtbeize) hat die Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG gemäß § 7 Abs. 3 Industrie-Kläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i.V.m. § 31 BImSchG eine jährliche Zusammenfassung der Emissionsüberwachung sowie

sonstige Daten vorzulegen, die der Überwachungsbehörde eine Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen ermöglicht.

Dazu hat die Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG das entsprechende Formular auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de/3038097; www.bra.nrw.de/3038113) bis spätestens zum 31. März des Folgejahres ausgefüllt der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 zu übersenden.

7. Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Die Obere Wasserbehörde (Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg) behält sich insbesondere vor, sofern durch Erlasse, Gesetze oder ATV-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten, diese in die jetzt erteilte Genehmigung aufzunehmen.

8. Hinweise

- 8.1. Die gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) genehmigungsfrei gestellten Abwasseranlagen wurden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.
- 8.2. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die von mir nicht geprüften baulichen Anlagen gem. Hinweis 8.1 eingehalten werden. Auf die im § 62 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 formulierte Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit weise ich hin:
„Die Bauherrschaft hat sich für Anlagen gemäß Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder von einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“
- 8.3. Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gem. § 93 LWG (Nebenbestimmung 6.1.1) beziehen sich nicht auf baurechtliche Prüfinhalte der nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) BauO NRW 2018 genehmigungsfrei gestellten Anlagen gem. Hinweis 8.1. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gem. § 93 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen
- 8.4. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller/Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.
- 8.5. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

VI. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
6. Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislauf-wirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW/AbfG) und den Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

7. Bei der Bauausführung sind von allen am Bau Beteiligten (§§ 56-59 BauO NRW 2018) insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen und ortsrechtlichen Bestimmungen zu beachten:

- das **Baugesetzbuch** (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),
- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** -Baunutzungsverordnung – (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
- die **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 411 / SGV. NRW. 232),
- die **Verordnung über bautechnische Prüfungen** (BauPrüfVO) vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241/SGV NRW 232), bes.: Inhalte von Brandschutzkonzepten
- die **Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten** (Sonderbauverordnung –SBauVO NRW) vom 17.11.2009 (GV NRW S. 681/SGV. NRW. 232),
- die **Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten** –Prüfverordnung (PrüfVO NRW)-vom 24.11.2009 (GV. NRW. S. 723/SGV NRW 232)
- die **Verordnung über Arbeitsstätten** –Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179),
- die gemäß § 3 Abs. 3 BauO NRW durch Bekanntgabe im Ministerialblatt von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten **technischen Baubestimmungen**,
- die **Unfallverhütungsvorschriften** der Bauberufsgenossenschaft und die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE),
- das **Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit** vom 30.03.1957 (BGBl. I S. 315) sowie
- das für das Baugrundstück geltende **Ortsrecht (Bebauungspläne, Satzungen** usw.),

jeweils in der zz. geltenden Fassung.

8. Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kamm-Molch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es unter anderem verboten Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BBNatSchG.

Die zuständige untere Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 (2) BBNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nord-rhein-Westfalen“ unter der: Liste der geschützten Arten in NRW_Artengruppen) (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>) und bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde, Märkischer Kreis, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Telefon 02351 / 966 60 –Zentrale -.

9. Die Untere Landschaftsbehörde verfügt über keinerlei konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnte und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würde. Dies berechtigt nicht zu dem Schluss, dass diese Arten (z.B. Fledermäuse) im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen und ggf. Nachteile erleiden könnten.

Sollte der Bauherr vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass solche Arten vorkommen, so ist unverzüglich der Märkische Kreis als Untere Landschaftsbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, befinden sich unter der in Hinweis Nr. 8 genannten Internet-Anschrift.

10. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des §17 i.V.m. §21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
11. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
12. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
13. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
14. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

15. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).
16. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LBodSchG-NRW.
17. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu beachten.
18. Gemäß § 7 (7) GefStoffV ist die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 (8) GefStoffV aufzubewahren.
19. Die BImSchG-Genehmigung bezieht sich nur auf Betriebszeiten und schließt keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern mit ein.

VII. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

Anschreiben vom 23.01.2020	3 Blatt
Inhaltsverzeichnis (Ordner 1)	2 Blatt
1. Antrag, Formular 1	5 Blatt
2. Antragsformular Indirekteinleitung § 58 WHG	3 Blatt
3. Herstellkosten	1 Blatt
4. Erläuterungen zum Antrag	14 Blatt
5. Kurzbeschreibung für öffentliche Auslegung	13 Blatt
6. Erläuterungsbericht Indirekteinleitergenehmigung & ABA	15 Blatt
7. Kartenmaterial (Topographische Karte 1 : 25000 / Deutsche Grundkarte 1 : 5000 / Liegenschaftskarte / Auszug ELWAS)	7 Blatt
8. Flächennutzungsplan	3 Blatt
9. Lagepläne	3 Blatt
10. Emissionsquellenlageplan	1 Blatt
11. Entwässerungslageplan	1 Blatt
12. Aufstellungsplan	1 Blatt
13. Blockfließbild / Verfahrensschema Beize	2 Blatt
14. Verfahrensschema Nebenanlagen	1 Blatt

15.	Blockfließbild / Verfahrensschema ABA	2 Blatt
16.	Blockfließbild Abluftführung	1 Blatt
17.	Schnitt Beisanlage	1 Blatt
18.	Tankwagenabfüllplatz	1 Blatt
19.	Fundamentpläne	4 Blatt
20.	Anlagenbeschreibung	38 Blatt
21.	Badverzeichnis	1 Blatt
22.	Formular 2 – Betriebseinheiten	1 Blatt
23.	Formular 3 – Technische Daten	4 Blatt
24.	Formular 4 – Luft, Abwasser, Abfälle	6 Blatt
25.	Formular 5 – EQ Verzeichnis	1 Blatt
26.	Formular 6 – Abgas- & Abwasserreinigung	2 Blatt
27.	Formular 7 – Wasserversorgung Abwasser NSW Kanalnetz	3 Blatt
28.	Formular 8.1 LAU	11 Blatt
29.	Formular 8.2 LAU	4 Blatt
30.	Formular 8.3 LAU	3 Blatt
31.	Formular 8.4 HBV	6 Blatt

Ordner 2

	Inhaltsverzeichnis (Ordner 2)	2 Blatt
1.	Anlagenkataster	1 Blatt
2.	Anzeige § 40 AwSV HBV & LAU	11 Blatt
3.	Sachverständigen-Gutachten § 42 LAU / Fachgutachterliche Stellungnahme HBV	17 Blatt
4.	WHG Zertifikate	7 Blatt
5.	Allgemeine Bauartgenehmigung (Z-75.1-11 / Z-74.6-119)	73 Blatt
6.	Allgemeine Bauartgenehmigung (Z-59.12-454)	20 Blatt
7.	Allgemeine Bauartgenehmigung (Z-40.21-7 / Z-65.40-496 / Z-65.16-524)	77 Blatt
8.	Bauartprüfung Pumpensumpf	96 Blatt
9.	Technische Daten Chemikalienlagerregal	28 Blatt
10.	Technische Daten Auffangwanne Brandschutzlager	4 Blatt
11.	Gefahrstoffkataster	2 Blatt
12.	Emissionsprognose	3 Blatt
13.	Aussage zur Kostenübernahme / Darstellung der Umweltverträglichkeit	17 Blatt
14.	Angaben zum Naturschutz	4 Blatt
15.	Angaben zum Arbeitsschutz	9 Blatt
16.	Explosionsschutzdokument	20 Blatt
17.	Stellungnahmen Werksarzt / SiFa / Betriebsrat	4 Blatt

18.	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	1 Blatt
19.	Abwasserbilanz	1 Blatt
20.	Abwasseranalysen ABA 2019	9 Blatt
21.	Störfallrelevanz	11 Blatt
22.	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb C. C. Umwelt	15 Blatt
23.	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Lindenschmidt	29 Blatt
24.	Freiwillige Rücknahme nach § 26 KrWG	14 Blatt
25.	Anzeige § 67 BImSchG (15.11.2004)	5 Blatt
26.	Indirekteinleitergenehmigung 25.06.2019	11 Blatt
27.	Baugenehmigung 29.10.2018	6 Blatt
28.	Auszug Altlastenkataster	1 Blatt
29.	Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
30.	Sicherheitsdatenblätter	1 CD + 1 Blatt

Ordner 3

	Inhaltsverzeichnis (Ordner 3)	1 Blatt
1.	Geräuschimmissionsprognose	58 Blatt
2.	Gutachten Geruchsimmissionen	21 Blatt
3.	Brandschutzkonzept / Löschwasser-Rückhaltekonzept	43 Blatt
4.	Ausgangszustandsbericht	121 Blatt
5.	Bauantrag	74 Blatt

Ordner 4

	Inhaltsverzeichnis (Ordner 4)	1 Blatt
1.	Statik	102 Blatt
2.	Prüfstatik	107 Blatt

VIII. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58762 Altena, Rahmedestr. 111 - 113 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung (Beize) mit einem Wirkbadvolumen von 25 m³.

Diese Oberflächenbehandlungsanlage unterliegt aufgrund des geringen Wirkbadvolumens bisher nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 23.01.2020, eingegangen am 12.03.2020, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 30.06.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen

umfasst das geplante Vorhaben die Errichtung und den Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage mit einem Wirkbadvolumen von 46,5 m³ und der hierfür benötigten Halle und Nebeneinrichtungen, wie Abluftwäscher, Chemikalienlagertanks mit Abfüllplatz, Abwasserbehandlungsanlage, Chemikalienkleingebindelagerung sowie Phosphatregeneration.

Auf dem Betriebsgelände befindet sich bereits eine nicht genehmigungsbedürftige Oberflächenbehandlungsanlage. Diese wird mit Inbetriebnahme der geplanten Anlage stillgelegt- Entsprechende Nachweise über die ordnungsgemäße Stilllegung werden der Bezirksregierung vorgelegt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Anlage gehört nach Änderung zu den unter Nr. 3.10.1 (G + E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

Insgesamt erhöht sich dadurch das Wirkbadvolumen auf 46,5 m³, so dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle erstmals überschritten wird.

Dies bedeutet, dass das Vorhaben erst nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens realisiert werden kann.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 09.07.2020 gestattet.

Vorprüfung nach UVPG

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von

Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für das beantragte Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird auf einer bereits erschlossenen Fläche auf dem Betriebsgelände durchgeführt. Daher wird keine Versiegelung von Freiflächen vorgenommen.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass unter Einhaltung der in der Prognose aufgeführten Schallschutzmaßnahmen und Rahmenbedingungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgebenden Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit eingehalten werden bzw. eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Negative Beeinträchtigungen der Nachbarn und der Umwelt durch Lärmimmissionen verursacht durch das beantragte Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine relevanten Geruchsimmissionen hervorgerufen werden. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen verursacht durch die Beizanlage liegt vor. Durch die geplanten technischen Verbesserungen und die optimierten Ableitbedingungen über einen höheren Schornstein wird nach Aussage der Sachverständigen die Geruchssituation im Umfeld gegenüber dem Ist-Zustand noch weiter verbessert.

Die beim Beizen anfallenden Emissionen wie Chlorwasserstoff werden abgesaugt und durch einen Nasswäscher gereinigt, bevor sie über einen Kamin senkrecht an die Umgebung abgegeben werden. Die Emissionswerte der TA Luft werden sicher eingehalten.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet keine Veränderung hinsichtlich der Art der anfallenden Abfälle. Es führt lediglich zu einer Erhöhung der Abfallmenge. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung aller Abfälle wird weiterhin von Entsorgungsbetrieben durchgeführt.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG (Natura-2000-Gebiete, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Biotope) berührt. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen haben die HCl-Emissionen aufgrund der Entfernung

und der daraus resultierenden Verdünnung keine Auswirkungen auf das in 1,6 km südöstlich liegende FFH-Gebiet „Schluchtenwaelder im Lennetal“. Eine negative Beeinträchtigung der o. g. Schutzgebiete ist daher nicht zu besorgen.

Das beantragte Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Das Werksgelände liegt entlang des Gewässers Rahmede. Teile des Werksgeländes liegen im Hochwassergefahrenbereich HQ100. Das aktuell geplante Vorhaben liegt aber außerhalb des Hochwassergefahrenbereichs. Mit der Realisierung des Vorhabens entstehen keine relevanten Änderungen für den Hochwasserabfluss.

Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden Vorkehrungen getroffen, damit negative Auswirkungen auf Gewässer und Boden nicht zu besorgen sind. Die Hallenböden im Bereich der Anlagen werden entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgeführt. Das Gleiche gilt für die Chemikalienlagertanks, den Abfüllplatz sowie das Chemikalienkleingebindelager. Es werden Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung ergriffen.

Beim Betrieb der Anlage anfallende Produktionsabwässer werden gereinigt. Die anfallende Abwassermenge wird durch die Kaskadenbauweise der Beizbecken minimiert. Die Abwassermenge beträgt circa 5 m³/h. Das Abwasser wird durch die nach § 57 Abs. 2 LWG beantragte Abwasserbehandlungsanlage so gereinigt, dass die anzusetzenden Einleitwerte in die öffentliche Kanalisation sicher eingehalten werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 25.04.2020 im Amtsblatt Nr. 17/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemeinsam mit dem Genehmigungsverfahren öffentlich bekannt gemacht. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgte am 25.04.2020 in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung „Altenaer Kreisblatt“.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Altena als
- untere Bauaufsichtsbehörde

vom 04.05.2020,

- Landrat des Märkischen Kreises
- Brandschutzdienststelle vom 16.04.2020,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Abfallwirtschaft vom 27.04.2020,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 27.04.2020,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 15.04.2020,
 - Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst vom 14.04.2020,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 14.05.2020,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 22.06.2020,

- Weitere Stellen
 - Ruhrverband vom 15.04.2020,
 - Abwasserwerk Altena vom 04.05.2020,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 25.04.2020 im Amtsblatt Nr. 17/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Altenaer Kreisblatt“, vom 25.04.2020, ein Hinweis auf die Bekanntmachung und zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 03.06.2020 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadt Altena, Abteilung Planen und Bauen
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 04.05.2020 bis 03.07.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 18.08.2020 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-

rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 57, Bezeichnung: „Obere Städtische Rahmede“, der Gemeinde Altena ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt auf Grund des Bebauungsplanes und der positiven Stellungnahme als erteilt.

Die beantragte Befreiung von der im Bebauungsplan Nr. 58 „Obere Städtische Rahmede“ festgesetzten GRZ-Obergrenze kann lt. Stellungnahme der Stadt Altena gemäß § 31 (2) BauGB erteilt werden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Anlage unterliegt aufgrund ihrer eingesetzten Stoffe i .V. m. den Stoffmengen nicht der Störfallverordnung.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Folgende neue Anlagen sind AwSV-relevant:

BE1 Beize und BE 8.6 Phosphatregeneration (HBV – Gefährdungsstufe D)

- Maßgebliche WGK: 3
- Einwandige Stahl- und PP-Behälter mit einem Gesamtvolumen von 205,7 m³ (203,2 m³ (BE 1) + 2,5 m³ (BE 8.6))
- Größtes Einzelvolumen ist der Übergabespüler mit 36 m³
- Abflussfreie Auffangwanne aus FD-Beton (C30/37) mit WHG-Beschichtung Eskanol VE (DIBt Z-59.12-454) mit einem Rückhaltevolumen von 150 m³
- Doppelwandiger Pumpensumpf aus PE mit Leckageüberwachung (DIBt Z-65.40-496) am Tiefpunkt der Auffangtasse
- Rohrleitungen nur oberirdisch, innerhalb der Auffangwannen
- BE 8.6 (Phosphatregeneration) steht in eigener Auffangwanne (Aufbau identisch mit BE1) mit einem Rückhaltevolumen von 33,5 m³ und eigenem Pumpensumpf (auch wie BE 1).

BE6 Lagertanks und Abfüllplatz (LAU – Gefährdungsstufe D)

- Einwandige Frisch- (BE 6.44) und Altsäurelagertanks (BE 6.41), mit Auffangraum (je 25 m³ Volumen)
 - o Behälter aus PE mit DIBt Z-40.21-7 von Weber Kunststofftechnik mit PE-Unterlegplatte
 - o Auffangtasse aus FD-Beton C30/37 mit Epoxidharzbeschichtung Eskanol VE (DIBt Z-59.12-454)
 - o Auffangvolumen 33,5 m³ ausreichend bemessen, da größtes Einzelvolumen 25 m³
 - o Überfüllsicherung MAXIMAT CX, Fa. Bamo (DIBt Z-65.13-494) mit Füllstandsmessung Micropilot FMR5, Fa. Endress+Hauser (DIBt Z-65-16-524)
 - o Doppelwandiger Pumpensumpf aus PE mit Leckageüberwachung (DIBt Z-65.40-496) am Tiefpunkt der Auffangtasse

- Doppelwandiger PE-Flachbodenbehälter als Phosphatlagertank (BE 6.50) mit Lecküberwachung und einem Volumen von 10 m³
 - o Behälter aus PE mit DIBt Z-40.21-7 von Weber Kunststofftechnik mit Leckagesonde MAXIMAT LW CX, Fa. Bamo (DIBt Z-65.40-496)
 - o In Auffangtasse von BE 6.41 und BE 6.44
 - o Auffangvolumen 33,5 m³ ausreichend bemessen, da größtes Einzelvolumen 25 m³
 - o Überfüllsicherung MAXIMAT CX, Fa. Bamo (DIBt Z-65.13-494) mit Füllstandsmessung Micropilot FMR5, Fa. Endress+Hauser (DIBt Z-65-16-524)
 - o Doppelwandiger Pumpensumpf aus PE mit Leckageüberwachung (DIBt Z-65.40-496) am Tiefpunkt der Auffangtasse

- Überdachter Abfüllplatz (8,2 m x 3,35 m) mit Spritzschutzwand, Bodenplatte aus FD-Beton C 30/37 (h = 25cm) und 4cm Gussasphaltdichtschicht (DEUGUSS-W, DIBt Z-75.1-11)
 - o Auffanggrube Abfüllplatz V= 2,2 m³ (R1 gem. DWA-A 785 Ziffer 5.3.11 = 2 m³) und chemikalienbeständiger Beschichtung Eskanol VE (DIBt Z-59.12-454)
 - o Abschließbarer Abfüllschrank mit Klapptüren aus PE
 - o Alle Anlagenteile sind oberirdisch, einsehbar, chemikalienbeständig und flüssigkeitsdicht.
 - o Rohrleitungen sind einwandig aus PVC, alle oberirdisch innerhalb des Gebäudes, einsehbar und kontrollierbar

BE 7.56 Abluftwäscher (HBV – Gefährdungsstufe A)

- Volumen des Abluftwäschers ist V= 4,9 m³
- Auffangtasse aus FD-Beton C30/37 mit Epoxidharzbeschichtung Eskanol VE (DIBt Z-59.12-454) und einem Volumen von 25m³
- Doppelwandiger Pumpensumpf aus PE mit Leckageüberwachung (DIBt Z-65.40-496) am Tiefpunkt der Auffangtasse

BE 9.1 Chemikalienlager 1 (Regallager) (LAU – Gefährdungsstufe A)

- Lagerung von ca. 2,4 m³ flüssigen und ca. 3,6 to festen Stoffen in gefahrtrechtlich zugelassenen Behältern oder Verpackungen
- Größtes Behältervolumen V= 1m³ (IBC)

- Lagerung der Stoffe in einem Combi-Regallager mit integrierten Auffangwannen aus Stahl mit bundesweit gültiger Übereinstimmungserklärung (ÜHP) gemäß Bauregelliste A, Teil 1 und den Richtlinien der StaWa-R (Fa. Denios)
- Volumen der einzelnen Auffangwannen beträgt 1 m³.

BE 9.2 Chemikalienlager 2 (Brandschutzraum für feste Stoffe der LK 5.1A) (LAU – Gefährdungsstufe B)

- Lagerung von ca. 0,9 t festen Stoffen in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern oder Verpackungen
- Lagerung der Stoffe auf einer Auffangwanne aus Stahl mit bundesweit gültiger Übereinstimmungserklärung (ÜHP) gemäß Bauregelliste A, Teil 1 und den Richtlinien der StaWa-R (Fa. Denios) und einem Auffangvolumen von $V = 1\text{m}^3$
- Somit kann das gesamte Volumen in der Auffangwanne aufgefangen werden.

Die Errichtung aller HBV- und LAU-Anlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile erfolgt ausschließlich durch Fachbetriebe nach WHG. Die Fachbetriebsurkunden sind Bestandteil des Antrages.

Die Abwasserbehandlungsanlage fällt nicht unter den Geltungsbereich der AwSV. Für die Anlagen BE 1 Beize, BE 8.6 Phosphatregeneration und BE 9.02 Chemikalienlager Brandschutzlagerraum B liegen Anzeigen gem. §40 AwSV vor, die Bestandteil des Antrages gem. §4 BImSchG sind.

Für die BE 6 Tanklager mit Abfüllplatz wird eine Eignungsfeststellung beantragt, dementsprechend entfällt die Anzeige gem. §40(3) AwSV.

Die Eignungsfeststellung ist Bestandteil des Genehmigungsantrages nach §4 BImSchG. Die entsprechende Eignung wird mittels Sachverständigen-Gutachten MN 05/20 der Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V. (FGMA) durch Herrn Moritz Nüchel vom 27.02.2020 gemäß §42 AwSV bescheinigt. Ein Standfestigkeitsnachweis des Ing.Büros EPE, Attendorn vom 27.02.2020 liegt vor. Die Standfestigkeit des gesamten Vorhabens ist demnach gewährleistet.

Für die LAU-Anlagen ab Gefährdungsstufe B liegen Sachverständigen-Gutachten der FGMA gem. §42 AwSV für den Verzicht auf Eignungsfeststellungen, am 27.02.2020 ausgestellt durch Herrn Moritz Nüchel, vor.

Im Hinblick auf die Löschwasserrückhaltung ergibt sich nach dem Löschwasser-Rückhaltekonzept durch Herrn Hubert Schulte mit dem Az. 05-632-01.1L vom 02.12.2019 eine Menge an möglichen austretenden wassergefährdenden Stoffen inklusive Löschwasser von 546 m³.

Dem gegenüber steht ein vorhandenes Auffangvolumen von 563 m³. Somit ist ein ausreichendes Löschwasserrückhaltevolumen vorhanden.

Die in Kapitel III formulierten Nebenbestimmungen zur AwSV beziehen sich auf folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Oberflächenbehandlungsanlage (Beize) als HBV-Anlage mit Gefährdungsstufe D
- Errichtung und Betrieb der AwSV-relevanten Nebenanlagen zur Beize wie
 - o Abluftwäscher (HBV – Gefährdungsstufe A),
 - o Chemikalienlagertanks mit Abfüllplatz (LAU – Gefährdungsstufe D) und Eignungsfeststellung gem. §42 AwSV
 - o Chemikalienlager 1 (LAU – Gefährdungsstufe A)

- Chemikalienlager 2 (LAU – Gefährdungsstufe B)

Somit beziehen sich die Nebenbestimmungen auf die Genehmigung nach §4 BIm-SchG, als auch auf die Eignungsfeststellung der Chemikalienlagertanks mit Abfüllplatz.

Abwasser

Mit Schreiben vom 23.01.2020 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt. Einkonzentriert werden die wasserrechtlichen Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb gem. § 57 Abs. 2 LWG der zur Oberflächenbehandlungsanlage zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) sowie über die Abwassereinleitung des durch die Neutralisationsanlage vorbehandelten Abwassers gem. § 58 WHG in die öffentliche Kanalisation der Stadt Altena.

Die Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Für das Abwasser aus der Oberflächenbehandlungsanlage ist der Anhang 40 der AbwV einschlägig.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekt-einleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Durch den Betrieb der Neutralisationsanlage ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an das Abwasser gemäß Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten werden können. Die in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte orientieren sich an Anhang 40 Teil D und Teil E der Abwasserverordnung. Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage wird durch das eingeleitete Abwasser nicht gefährdet.

Der Entscheidung liegen folgende Überlegungen zugrunde.

Im Zuge der Antragsvorprüfung wurden Stoffe bzw. Stoffgruppen identifiziert, welche in das Abwasser der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG gelangen könnten. Insbesondere wurde sich daran orientiert, welche Stoffe und Stoffgruppen die bisher betriebene Drahtbeizanlage in das Abwasser emittiert, da nach Aussage der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG die neue Anlage mit denselben Hilfs- und Betriebsstoffen betrieben werden soll.

Folgende Überlegungen wurden für die im Abwasser zu erwartenden Parameter getroffen:

Es liegen oberhalb der Einleitung der kommunalen Kläranlage Altena in der Lenne keine aktuellen Messwerte an den vorhandenen Gütemessstellen bzgl. der zu erwartenden Parameter vor. Daher diene eine Mischrechnung, welche die stofflichen Belastungen der Lenne, der Rahmede sowie der Nette, welche vor dem Zusammenfließen der einzelnen Gewässer ermittelt wurden, als Grundlage für die Ermittlung der Vorbelastung. Dabei handelt es sich um eine reine Mischrechnung, welche keine biologischen oder chemischen Umbau- bzw. Abbauprozesse während der erfolgten Fließzeiten der Gewässer berücksichtigt.

Für die im Abwasser zu erwartenden Parameter Kupfer, Zink und Nickel werden im einschlägigen Anhang 40 der AbwV Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung formuliert. Werden diese Anforderungen bzw. Grenzwerte in die Frachtberechnungen zur Beurteilung der Auswirkungen dieser Einleitung auf das Gewässer an der Einleitungsstelle übernommen, so ergeben sich keine Verschlechterungen bei diesen Parametern an der Einleitungsstelle der kommunalen Kläranlage. Auch die Berechnungen mit den im Abwasser zu erwartenden Mittelwerten ergeben keine Verschlechterungen. Die Bewertungen der Gewässergüte liegen dabei rechnerisch für die Parameter Kupfer und Zink im „guten“ Zustand, bei dem Parameter Nickel im „sehr guten“ Zustand.

An der repräsentativen Messstelle (IN Nachrodt, Messstelle: 422605) wird der Zustand für den Parameter Kupfer ebenfalls mit „gut“ bewertet. Auch hier ist eine Verschlechterung des Gewässerzustands durch die Einleitung der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG nicht zu befürchten.

Der Parameter Zink wird an der vorgenannten repräsentativen Messstelle lediglich mit „mäßig“ bewertet. Rechnerisch ist der Anteil an der Gesamtfracht im Gewässer, welcher durch die Einleitung der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG bei zu erwartenden Konzentrationen im Abwasser (Mittelwerten) verursacht würde, verschwindend gering (0,03 %). Auch nach den Berechnungen mit einer Zinkkonzentration im Abwasser, welche dem Grenzwert nach Anh. 40 der AbwV entspräche, wäre dieser Frachtanteil zu vernachlässigen (0,26 %). Eine Verschärfung des Zinkgrenzwertes in der Einleitgenehmigung für die Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG erscheint daher aufgrund der Unerheblichkeit der Abwassereinleitung als nicht verhältnismäßig.

Der Parameter Nickel wird an der vorgenannten repräsentativen Messstelle ebenfalls mit „sehr gut“ bewertet (Expertenbewertung). Allerdings zeigen die gemessenen Nickelkonzentrationen bereits eine Überschreitung der halben Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN), was eine rechnerische Bewertung von „gut“ bedeuten würde. Da in der Expertenbewertung das Bioligandenmodell (siehe unten) berücksichtigt wurde, können diese beiden Beurteilungen nicht verglichen werden. Auch beim Parameter Nickel hat die Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG einen geringen Frachtanteil an der Gewässergesamtfracht (0,08 % bei mittleren Einleitkonzentrationen bzw. 0,58 % bei maximal zulässigen Einleitkonzentrationen nach Anh.40 AbwV). Zudem ist bzgl. des Parameters Nickel zu keiner Zeit mit einer Überschreitung der zulässigen Höchstkonzentration (ZHK-UQN) zu rechnen.

Als Beurteilungsgrundlage dient bei dem Parameter Kupfer ein Orientierungswert von 4 µg/l, welcher in den Zielvorgaben zum Schutz oberirdischer Binnengewässer der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) formuliert wurde.

Als Beurteilungsgrundlage für den Parameter Nickel dient die JD-UQN von 4 µg/l entsprechend der Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und die ZHK-UQN von 34 µg/l entsprechend der Anlage 8 der OGewV.

Da es sich hierbei um eine reine Mischrechnung handelt, welche nicht das Bioligandenmodell berücksichtigt, d.h. nicht nur bioverfügbares Nickel betrachtet (siehe Tabelle 2 der Anl. 8 der OGewV), sind die Ergebnisse der Mischrechnung nicht mit den Anforderungen der JD-UQN (4 µg/l) abzugleichen, da hier die Gesamtnickelfracht betrachtet wurde. Dieses Bewertungsmodell für Gewässermessstellen wird erst noch eingeführt. Aktuell weist die unterhalb liegende Messstelle im Gewässer einen „guten“ chemischen Zustand für den Parameter Nickel (rund 2,3 µg/l) aus.

Aufgrund der Umstellung des Bewertungssystems und der damit verbundenen Unsicherheiten bzgl. des bioverfügbaren Nickels in der Abwassereinleitung der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG, wird derzeit von einer Anwendung des Verschlechterungsverbots an der repräsentativen Messstelle und damit einer Verschärfung des Grenzwertes abgesehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient bei dem Parameter Zink ein Orientierungswert von 14 µg/l, welcher in den Zielvorgaben zum Schutz oberirdischer Binnengewässer der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) formuliert wurde.

Für die Parameter Eisen, Gesamt-Phosphor, Bor, Mangan und Barium werden keine Anforderungen im Anhang 40 Teil D und E AbwV gestellt. Da mit diesen Parametern im Abwasser der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG zu rechnen ist, erfolgte dennoch eine entsprechende Betrachtung hins. der Auswirkungen der Einleitung über die Kläranlage in das Gewässer.

Für den Parameter Eisen liegen keine Abwasseranalysen der kommunalen Kläranlage vor. Daher konnte keine Mischrechnung an der Einleitungsstelle der kommunalen Kläranlage durchgeführt werden. Für die o.g. repräsentative Messstelle liegen entsprechende Analysen vor. Im Mittel wurde eine Eisenkonzentration von rund 173 µg/l festgestellt, was rechnerisch einen „sehr guten“ Gewässerzustand bedeuten würde. Die Lenne wurde bzgl. dieses Parameters im 4. Monitoringzyklus mit einem „guten“ Zustand bewertet (Expertenbewertung). Der Anteil der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG an der Gesamtfracht im Gewässer bei mittleren zu erwartenden Konzentrationen ist mit 0,03 % als sehr gering einzuschätzen. Eine Festlegung eines Grenzwertes oder eine Selbstüberwachungsverpflichtung erscheint aufgrund der Unerheblichkeit der Einleitung der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG unverhältnismäßig.

Der Parameter Gesamt-Phosphor ist rechnerisch in einem „guten“ Zustand an der Einleitungsstelle der kommunalen Kläranlage. Durch die Einleitung der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG bei zu erwartenden mittleren Phosphorkonzentrationen im Abwasser ist keine Verschlechterung des Gewässerzustands an der Einleitungsstelle der kommunalen Kläranlage zu befürchten. Aufgrund des sehr geringen Anteils der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG an der Gesamtfracht (0,002 %) im Gewässer im Bereich der Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage bei zu erwartenden mittleren Konzentrationen ist auch mit keiner relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands an der repräsentativen Messstelle zu rechnen.

Für den Parameter Bor liegen derzeit keine Abwasseranalysen der kommunalen Kläranlage vor. Aus diesem Grund war eine Bewertung der Auswirkungen der Einleitung der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG in Bezug auf die Gewässergüte an der Direkteinleitungsstelle der kommunalen Kläranlage nicht möglich.

An der vorgenannten repräsentativen Messstelle wurde der Parameter im 4. Monitoringzyklus mit „sehr gut“ bewertet (Expertenbewertung). Da der zukünftig zu erwartende Bor-Frachtanteil der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG an der Gewässerfracht an der repräsentativen Messstelle rechnerisch rund 3 Prozent betragen könnte, wird eine Selbstüberwachungsverpflichtung für diesen Parameter als notwendig angesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die wirklichen Einleitkonzentrationen

festgestellt werden können, um zukünftig weitere Gewässerverträglichkeitsbetrachtungen auf einer fundierten Datenbasis durchführen zu können.

Für den Parameter Barium liegen derzeit keine Abwasseranalysen der kommunalen Kläranlage vor. Aus diesem Grund war eine Bewertung der Auswirkungen der Einleitung der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG in Bezug auf die Gewässergüte an der Direkteinleitungsstelle der kommunalen Kläranlage nicht möglich.

An der vorgenannten repräsentativen Messstelle wurde der Parameter im 4. Monitoringzyklus mit „sehr gut“ bewertet (Expertenbewertung). Der Anteil der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG an der Gesamtfracht im Gewässer bei mittleren zu erwartenden Konzentrationen ist mit 0,01 % als sehr gering einzuschätzen. Eine Festlegung eines Grenzwertes oder eine Selbstüberwachungsverpflichtung erscheint aufgrund der Unerheblichkeit der Einleitung der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG unverhältnismäßig.

Für den Parameter Mangan liegen derzeit keine Abwasseranalysen der kommunalen Kläranlage vor. Aus diesem Grund war eine Bewertung der Auswirkungen der Einleitung der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG in Bezug auf die Gewässergüte an der Direkteinleitungsstelle der kommunalen Kläranlage nicht möglich.

An der vorgenannten repräsentativen Messstelle wurde der Parameter im 4. Monitoringzyklus nicht bewertet. Bei einer berechneten mittleren Mangankonzentration an der repräsentativen Messstelle von rund 31,5 µg/l, läge die Gewässergütebewertung in einem „guten“ Zustand vor. Der Anteil der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG an der Gesamtfracht im Gewässer bei mittleren zu erwartenden Konzentrationen ist mit 0,08 % als sehr gering einzuschätzen. Eine Festlegung eines Grenzwertes oder eine Selbstüberwachungsverpflichtung erscheint aufgrund der Unerheblichkeit der Einleitung der Firma Diedrich Hesse GmbH & Co. KG unverhältnismäßig.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter Eisen diene der in Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGeWV für den Gewässertyp der Lenne (9.2: Große Flüsse des Mittelgebirges) genannte Orientierungswert von 700 µg/l.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter Gesamt-Phosphor diene der in Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGeWV für den Gewässertyp der Lenne genannte Orientierungswert von 100 µg/l.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter Bor diene der Orientierungswert von 100 µg/l, welcher in den Zielvorgaben des Umweltforschungsplans (UFO-Plan) Nr. 202 24 276 formuliert wurde.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter Barium diene der Orientierungswert von 60 µg/l, welcher in den Zielvorgaben des Umweltforschungsplans (UFO-Plan) Nr. 202 24 276 formuliert wurde.

Als Bewertungsgrundlage für den Parameter Mangan diene ein Orientierungswert von 35 µg/l, welcher in der zukünftigen OGeWV voraussichtlich genannt wird.

Auf Regelungen der im Anhang 40 Teil D und E AbwV genannten Parameter freies Chlor, Chrom, Chrom VI und leicht freisetzbares Sulfid wurde gem. § 1 Abs. 2 AbwV verzichtet, da mit diesen Parametern nicht in relevanten Konzentrationen im Abwasser zu rechnen ist.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss ge-

mäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 3.765.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 765.000 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 12.545,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Eignungsfeststellung sind keine Kosten zu erheben, da diese vom Betreiber mittels Sachverständigen-Gutachten erbracht wurde.

Die Gebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Altena gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme und einer Gebühr für die Befreiung von der GRZ-Obergrenze nach § 31 (2) BauGB gemäß Tarifstelle 2.5.3.1. Als Gesamtgebühr für die Baugenehmigung ergäbe sich ein Betrag von 8.415,50 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b)

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 250 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.575,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 15.120,00 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.07.2020, Az.: 900-0033042-0002/IBG-0001-G9/20-Heid wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Beizhalle und der Beizanlage BE 1, der Aufstellung der zugehörigen Nebenanlagen (BE 6, BE 7.56, BE 8.6, BE 9, BE 12) und der Prüfung der Betriebstüchtigkeit der neuen Beizanlage, Abwasseranlage und zugehöriger Nebenanlagen zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 4.181,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 15.120 € wird deshalb um 418,15 € reduziert.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

14.701,85 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

14.701,50 €

=====

(in Worten: vierzehntausend siebenhundert und ein Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkung:

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

X. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

42. BImSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV)

GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 09.12.2020

Im Auftrag

(Heesemann)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.